

Satzung des Motorsportclub Backnang 1925 e.V. im ADAC

übertragen am 05.03.2024, Ulrich Lehmann (Schatzmeister)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1949 wiedergegründete Verein trägt den Namen: „Motorsportclub Backnang 1925 e.V. im ADAC“ - nachfolgend MSC genannt. Er ist als Ortsclub des ADAC die Vereinigung von ADAC-Mitgliedern und Nachfolger des im Jahr 1925 gegründeten Vereins gleichen Namens und setzt dessen Tradition fort. Seit 22.9.1951 ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang (Reg.-Nr. 12)1) eingetragen. Sein Sitz ist Backnang, sein Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

1) später: Reg.-Nr. 46 / heute VR 270046 beim Registergericht in Stuttgart

§ 2. Zweck und Ziele:

Der MSC dient, wie der ADAC, gemeinnützigen Zielen auf dem Gebiet des Motorsports; er pflegt gute Kameradschaft unter seinen Mitgliedern in monatlichen Versammlungen, in denen Erfahrungen der Praxis ausgewertet und Fragen des Straßenverkehrs behandelt werden, sowie durch gesellige, sportliche und touristische Veranstaltungen.

§ 3. Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft im MSC erlangen will, hat die Aufnahme schriftlich zu beantragen; über sie entscheidet der Vorstand innerhalb 2 Monaten. Im Falle der Ablehnung besteht kein Anspruch auf Nennung ihrer Gründe, jedoch das Rechtsmittel der Anrufung der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Die Rechtsmittelfrist beträgt 2 Wochen. Ordentliches Mitglied des MSC kann nur sein, wer zugleich dem ADAC angehört.

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den MSC verliehen. Zum Ehrenvorsitzenden kann bestellt werden, wer sich als Vorsitzender gleichermaßen bewährt hat; diese Ehre wird jedoch jeweils nur einem Mitglied zuteil. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden schließt die zum Ehrenmitglied ein. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Vor der Ernennung muss in beiden Fällen der Gauvorstand gehört werden.

§ 4. Beitrag

Der MSC erhebt zur Bestreitung seines Aufwands Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Einzugsweise die Mitgliederhauptversammlung - nachstehend MHV genannt - jährlich festlegt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MSC endet durch Austritt oder Streichung:

- a) Der Austritt kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres mit einvierteljährlicher Kündigung mittels Einschreibens oder mündlich mit alsbaldiger Wirkung in der MHV geschehen.
- b) Wer trotz Mahnung mit dem fälligen Beitrag im Verzug ist oder den Interessen des MSC oder ADAC zuwiderhandelt, kann gestrichen werden. Die Streichung muss geschehen bei Verzug mit mehr als einjährigem Mitgliedsbeitrag. Der Austritt aus dem MSC berührt die Mitgliedschaft im ADAC nicht.

§ 6. Organe

Organe des MSC sind:

1. Mitgliederhauptversammlung (MHV)
2. Vorstand
3. Ältestenrat
4. Rechnungsprüfer

§ 7. Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Die MHV ist das oberste Organ des MSC, sie muss jährlich vor der Gauhauptversammlung stattfinden. Hierzu sind alle MSC-Mitglieder schriftlich und durch Zeitungsanzeige einzuladen; ersteres muss mindestens 2 Wochen vor dem MHV-Termin geschehen. Dem Gauvorstand ist dieser rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vorher - mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht des Sport- und des Tourenleiters
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

In der MHV hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Die MHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Auflösung des MSC (vgl. §11)

Es wird geheim oder durch Akklamation abgestimmt; ersteres muss auf Verlangen eines einzigen, ordentlichen Mitglieds geschehen. Über Anträge kann mit Zustimmung auch durch Zuruf entschieden werden. Anträge an die MHV kann jedes ordentliche Mitglied stellen, sie sind mindestens 8 Tage vor der MHV beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche MHV sind vom Vorsitzenden einzuberufen

- a) auf Anordnung des ADAC-Präsidiums, des Gauvorstands oder MSC-Vorstands,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel **der ordentlichen MSC-Mitglieder**.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MHV ist Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und vom Schriftführer, sowie von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von 2 Wochen eine Protokollabschrift zu übersenden, dem im Übrigen der gesamte Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium zuzuleiten ist.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportleiter
6. dem Tourenleiter

und 3 Beisitzern.

Für jede Untergruppe wird ein Beisitzer hinzugewählt.

Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig. Der Vorstand wird in der MHV auf ein Jahr gewählt. Er vertritt den MSC in allen Angelegenheiten gemäß den Beschlüssen und Weisungen der MHV unter Beachtung der Satzung. Gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB ist der erste Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Sämtliche Ämter des Vorstands werden ehrenamtlich geführt.

§ 9. Ältestenrat

Der Ältestenrat ist dafür zuständig, die Tradition des MSC zu wahren und dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er kann insbesondere betraut werden mit der Schlichtung von Ehrenhändeln unter den Clubmitgliedern, mit der Repräsentation des MSC und der Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand.

Der Ältestenrat ist nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Clubvorsitzenden zu Vorstandssitzungen mit wichtiger Tagesordnung zuzuziehen. Er wird von der MHV auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern des MSC, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat hat nur beratende Funktion, den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der, wie die Mitglieder (außer dem Vorsitzenden), von der MHV gewählt wird.

§ 10. Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Kassenwesens wählt die MHV 2 Rechnungsprüfer für jeweils 1 Jahr. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören. Sie sollen im Laufe des Geschäftsjahres wiederholt, müssen jedoch spätestens vor der MHV Buchführung und Kasse prüfen und in der MHV hierüber Bericht erstatten.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung des MSC kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufene MHV ausgesprochen werden; hierzu ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dieselbe MHV ernennt die Liquidatoren. Nach der Abwicklung ist das Restvermögen der Stadt Backnang zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des MSC zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem MSC ist Backnang.

Backnang, den 13. Januar 1961

Motorsportclub Backnang 1925 e.V.
im ADAC